

Wien, 09.11.2022

## SATZUNG

des

**"Kultur- und Sportvereines der Siemens  
Aktiengesellschaft Österreich"**

### § 1

#### **Name, Sitz und Zweck des Vereines**

Der Verein ist unpolitisch, hat seinen Sitz in Wien 21, Siemensstraße 90 und führt den Namen:

"Kultur- und Sportverein der Siemens Aktiengesellschaft Österreich"

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports und der Kultur sowie die körperliche und geistige Betätigung der Mitglieder durch die Pflege und Förderung aller Arten des Körpersports sowie die Pflege der Geselligkeit der Vereinsmitglieder. Der Verein ist ausschließlich für Freizeitsport vorgesehen, es erfolgt keine Förderung des Berufssportes.

Soweit in den Statuten die männliche Form verwendet wird, geschieht dies lediglich zur sprachlichen Vereinfachung. Die Ausführungen beziehen sich gleichermaßen auf weibliche wie männliche Personen.

### § 2

#### **Struktur des Vereines**

Der Verein gliedert sich in Sektionen in Wien und den Bundesländern (Zweigstellen), die vornehmlich entweder wettkampfmäßig Sport oder aber Sportausübung als Freizeitgestaltung betreiben. Im Wesentlichen spricht der Kultur- und Sportverein jene Zielgruppen mit den Interessenschwerpunkten Sport, Kultur und Erholung an.

Die Gründung von Sektionen (Zweigstellen), welche sich nach den Erfordernissen sowie den gegebenen Möglichkeiten richtet, unterliegt der Genehmigung des Vorstandes. Die einzelnen Sektionen sind berechtigt, sich zugehörigen Fachverbänden anzuschließen und eigene Sektionsstatuten zu beschließen, die jedoch nur als Ergänzung zu dieser vorliegenden Satzung zu betrachten sind (diesen daher nicht widersprechen dürfen) und ebenfalls der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.

Die Auflösung einer Sektion (Zweigstelle) erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

Die einzelnen Sektionen (Zweigstellen) besitzen – soweit es sich dabei nicht zugleich um eigenständige, eingetragene Vereine handelt – keine eigene Rechtspersönlichkeit und kein eigenes Vermögen; alle Handlungen der Sektionen sind vom Verein zu verantworten.

§ 3  
Mittel zur Erlangung des Zweckes

1.) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um eine kulturelle und sportliche Freizeitgestaltung zu ermöglichen.
- b) Die Zusammengehörigkeit und Solidarität unter den Kolleginnen und Kollegen zu fördern, und damit eine sinnvolle Freizeitgestaltung, Entspannung und Erholung zu ermöglichen.
- c) Pflege des Sports in anerkannten Sportarten.
- d) Allgemeine körperliche Ertüchtigung.
- e) Durchführung von und Teilnahme an Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
- f) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte.
- g) Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen, Bädern und Erholungseinrichtungen.
- h) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften.
- i) Einrichtung und Betrieb einer Homepage.
- j) Erteilung von Training und vereinsorientierte Aus- und Fortbildung in sportlicher Natur.

2.) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Bausteinaktionen
- d) Flohmärkte und Basare
- e) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und /oder privater Institutionen
- f) Veranstaltungen
- g) Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung)
- h) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder)
- i) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon
- j) Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen
- k) Zinserträge und Wertpapiere
- l) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant etc.)
- m) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen
- n) Förderungen

§ 4  
Vereinseinrichtungen

1.) Den Sportgruppen stehen nachfolgende, vereinseigene Anlagen zur Verfügung:

- a) Sportanlage Wien 21., Heinrich von Buolgasse 3

2.) Der Gruppe Erholung stehen folgende, vereinseigene Anlagen zur Verfügung:

- a) Bad Alte Donau
- b) Haus Wallersee

## § 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle aktiven und pensionierten Dienstnehmer der Siemens Aktiengesellschaft Österreich und deren Konzernunternehmen sein sowie Personen, die bereits Mitglied des KSV waren (ehemalige KSV-Mitglieder) und ehemalige Dienstnehmer der Siemens Aktiengesellschaft Österreich bzw. deren Konzernunternehmen, unabhängig davon, ob diese ehemalige KSV Mitglieder sind oder nicht.

Es können auch Personen als Mitglieder aufgenommen werden, die nicht den obgenannten Unternehmungen angehören bzw. angehört haben und auch keine ehemaligen KSV Mitglieder sind („Fremdmitglieder“).

Fremdmitglieder können lediglich auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden in die Vereinsleitung gewählt werden, sofern der Vorstand dies einstimmig beschließt.

Die Einhebung des KSV- Mitgliedsbeitrages obliegt bei Fremdmitgliedern der Sektionsleitung. Die Abrechnung erfolgt an den KSV-Hauptkassier. Familienmitglieder von Firmenangehörigen werden nicht als Fremdmitglieder betrachtet. Sie können auch nicht in den Vorstand gewählt werden. Ihre Beitragseinhebung erfolgt jedoch gleich der bei Fremdmitgliedern.

Die Mitglieder teilen sich in Ehrenmitglieder, ausübende (ordentliche), unterstützende (außerordentliche) und Jugendmitglieder.

- a) **Ehrenmitglieder** sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden.
- b) **Ausübende (ordentliche) Mitglieder:** sind (natürliche oder juristische) Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.

Die Aufnahme von ausübenden Mitgliedern erfolgt nach schriftlicher Anmeldung entweder bei den Sektionen (Zweigstellen) oder durch Meldung an den Vorstand. Über die Aufnahme der ausübenden Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Der Vereinsleitung steht es frei, die Aufnahme ohne weitere Begründung abzulehnen.

Die Aufnahme in eine Sektion (Zweigstelle), die selbst keine Rechtspersönlichkeit hat, bedeutet zugleich die Mitgliedschaft beim Verein selbst.

Mit der Bewerbung um die Aufnahme werden die vorliegenden Satzungen bzw. ergänzenden Sektionssatzungen für das künftige Mitglied als verbindlich anerkannt.

- c) **Unterstützende (außerordentliche) Mitglieder** sind (natürliche oder juristische) Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit bzw. die Zwecke des Vereins durch Entrichtung eines festgesetzten Beitrages fördern.

Die Aufnahme und Ablehnung derselben erfolgt ebenso wie gemäß § 4 b).

- d) **Jugendmitglieder:** sind minderjährige natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Aufnahmeansuchen von Minderjährigen sind von den gesetzlichen Vertretern zu genehmigen und müssen von diesen mitunterfertigt werden. Die mitunterfertigenden gesetzlichen Vertreter haften gemeinsam mit dem Jugendlichen für dessen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Diese sind für die Beaufsichtigung des Jugendlichen verantwortlich.

Die Aufnahme und Ablehnung derselben erfolgt ebenso wie gemäß § 4 b).

- e) **Ehrenpräsident:** Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Person, die bereits mehrere Jahre in der Vereinsleitung des KSV tätig war, aufgrund dessen besonderer Verdienste um den Verein zum Ehrenpräsidenten wählen.

## § 6

**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, ist verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu leisten.

Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, den Mitgliedsbeitrag in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ganz oder teilweise nachzulassen, Ratenzahlungen zu bewilligen bzw. Stundungen zu gewähren. Eine Rückverrechnung findet in keinem Fall statt.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1.) das Interesse des Vereines nach Kräften zu fördern;
- 2.) die Vereinseinrichtungen schonend zu behandeln,
- 3.) die Vereinssatzungen und Sektionssatzungen, die Beschlüsse des Vorstandes (Vereinsleitung) und der Sektionsleitung genau zu beachten und das Ansehen des Vereines nach außen zu wahren.
- 4.) Jedes Mitglied hat das Recht:
  - a) In der Generalversammlung zu wählen und gewählt zu werden, ausgenommen Fremdmitglieder, Jugendmitglieder und Familienmitglieder von Firmenangehörigen.
  - b) Zu den jeweils festgelegten Bedingungen an allen vom Verein und den Sektionen ausgehenden Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu benutzen.
  - c) Selbstständige Anträge zu stellen, ausgenommen Fremdmitglieder, Jugendmitglieder und Familienmitglieder von Firmenangehörigen.

Sofern der Vorstand von seinem Recht Gebrauch macht, ein Fremdmitglied durch einstimmigen Beschluss in die Vereinsleitung zu wählen, stehen diesem sämtliche Rechte nach diesem Paragraphen zu bzw. treffen diesen auch sämtliche Pflichten.

Alle Rechte eines Mitglieds ruhen, solange es mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung in Verzug ist.

## § 7

**Austritt und Ausschluss aus dem Verein**

Jedem Mitglied steht es frei, schriftlich beim Vorstand - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten - seinen Austritt bekanntzugeben. Der Austritt von Jugendlichen ist durch den gesetzlichen Vertreter unter den gleichen Voraussetzungen und Folgen vorzunehmen.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder jederzeit aus wichtigem Grund auszuschließen. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert und/oder der Umstand, dass ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als vier Wochen mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist,

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (Paragraph 13).

Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

Die freiwillig Austretenden, sowie die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge.

## § 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Vereinsleitung (der Vorstand)
- b) die Generalversammlung
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

## § 9 Vereinsleitung (Vorstand)

Die von der Generalversammlung aus den Vereinsmitgliedern auf vier Jahre gewählte Vereinsleitung (der Vorstand) setzt sich wie folgt zusammen:

1 Vorsitzender	bis zu 2 Vorsitzenden-Stellvertreter
1 Schriftführer	bis zu 2 Stellvertreter
1 Kassaverwalter	bis zu 2 Stellvertreter
1 Techn. Anlagenverwalter	bis zu 2 Stellvertreter
4 – 8 Beisitzer (Vertreter der Zweigstellen).	

Drei Vertreter des Zentralbetriebsrates und ein Vertreter der Geschäftsleitung der Siemens Aktiengesellschaft Österreich können jeweils für eine Funktionsperiode in den Vorstand kooptiert werden.

Der Vorsitzende und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen.

Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand, bei dessen Verhinderung sein jeweiliger Stellvertreter.

Darüber hinaus können anlässlich einer Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes verdienstvolle Mitglieder des Vereines, die ihres Alters wegen oder aus sonstigen Gründen nicht mehr für den Vorstand kandidieren, als Ehrenmitglieder (Beiräte) in den Vorstand gewählt werden.

## § 10 Obliegenheiten und Geschäftsordnung der Vereinsleitung

Dem Vorstand obliegt:

- a) die Verwaltung des Vermögens samt laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- b) die Erstellung (zumindest) einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahres.
- c) die Entscheidung darüber, den Mitgliedsbeitrag in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ganz oder teilweise nachzulassen, Ratenzahlungen zu bewilligen bzw. Stundungen zu gewähren.
- d) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder, insbesondere auch die Entscheidung über die Aufnahme eines Fremdmitglieds in die Vereinsleitung (auf Vorschlag des Vorsitzenden).
- e) Die Genehmigung sowie die Auflösung von Sektionen (Zweigstellen).
- f) die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Im Vorstand sind alle in § 9 genannten Mitglieder, auch die Beiräte, stimmberechtigt. Jedem dieser Mitglieder steht eine Stimme zu. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens vier Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit dirimiert der Vorsitzende.

Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines müssen vom Vorsitzenden unterzeichnet und vom Schriftführer, bei Geldangelegenheiten vom Kassier mitgefertigt sein.

Sitzungen der Vereinsleitung finden in der Regel acht Mal jährlich statt. In dringenden Fällen ist auf Verlangen von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern jederzeit eine Sitzung der Vereinsleitung vom Vorsitzenden einzuberufen. Zumindest einmal jährlich hat jedoch eine, um die Sektionsvorsitzenden erweiterte Vorstandssitzung stattzufinden. Über diese Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterfertigen.

Vorstandssitzungen können auch virtuell, ohne physische Anwesenheit der Mitglieder, beispielsweise über Telefon- oder Videokonferenzen, abgehalten werden. Die Entscheidung über die Art der Durchführung der Vorstandssitzung obliegt dem Vorsitzenden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Durchführung der Generalversammlung (Punkt X.) sinngemäß, wobei folgende Voraussetzungen vorliegen bzw. sichergestellt werden müssen:

- Sämtliche teilnahmeberechtigten Mitglieder müssen zumindest mittels akustischer Zweiweg-Verbindung in Echtzeit verbunden sein; Eine optische Zweiweg-Verbindung ist optional und nicht verpflichtend;
- Sämtliche teilnahmeberechtigten Mitglieder müssen an der virtuellen Vorstandssitzung teilnehmen und Wortmeldungen abgeben können;
- Im Zuge der Einberufung der virtuellen Vorstandssitzung ist bekanntzugeben, welche technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Teilnahme bestehen;
- Bei Abstimmungen in elektronischer Form muss die Identität des abstimmenden Mitglieds zweifelsfrei festgestellt werden können. Die Identität des abstimmenden Mitglieds kann insbesondere dann zweifelsfrei festgestellt werden, wenn das Mitglied aufgrund seiner Bildübertragung (Videokonferenz) und/oder Stimme (Telefonkonferenz) von den übrigen Mitgliedern identifiziert werden kann.

Darüber hinaus können Abstimmungen im Rahmen von virtuellen Vereinssitzungen weiterhin auch nicht elektronisch erfolgen. Im Rahmen solcher Abstimmungen ist den Mitgliedern der Abstimmungstext samt Stimmzettel vorab, zumindest 14 Tage vor der Abstimmung, zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder können den Stimmzettel ausgefüllt (Name, Unterschrift, Abstimmungswunsch) bis spätestens am Tag der Abstimmung zur Post geben oder im Briefkasten des Vereines abgeben. Die Entscheidung über die Art der Durchführung der Abstimmung obliegt dem Vorsitzenden.

Sofern sämtliche Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind, kann die Beschlussfassung im Vorstand alternativ auch im Umlaufverfahren erfolgen.

## § 11 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes vierte Jahr statt. Die Ankündigung hierüber muss spätestens vierzehn Tage vorher erfolgen. Anträge von Mitgliedern oder Sektionen sind acht Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.

Der Generalversammlung ist vorbehalten:

- 1.) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vereinsvorstandes und Erteilung der Entlastung;
- 2.) Neuwahl der Vereinsleitung und der Rechnungsprüfer;
- 3.) Änderung von Statuten (vorbehaltlich der behördlichen Genehmigung);
- 4.) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- 5.) Beschlussfassung besonders wichtiger Vereinsangelegenheiten;
- 6.) Auflösung des Vereines (nicht jedoch die Auflösung von Zweigstellen);
- 7.) Bestimmung des Mitgliedsbeitrages

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung muss erfolgen, wenn diese wenigstens von einem Zehntel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung beim Vorstand verlangt wird. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen, sofern die Statuten keine andere Regelung vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem betreffenden Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 12 Rechnungsprüfer (Kontrolle)

Den von der Generalversammlung gewählten Rechnungsprüfern, die auf einen Zeitraum von vier Jahren gewählt werden, obliegt die Kontrolle der gesamten Vermögensgebarung der Vereinsleitung, sowie der ordentlichen Verwendung der Geldmittel des Vereines, wobei die Ausgaben auch auf ihre betreffenden Beschlüsse zu überprüfen sind.

Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Über die Prüfung haben sie dem Vorstand zu berichten.

In der Generalversammlung berichten sie hierüber und beantragen die Genehmigung bzw. Verweigerung der Entlastung der abtretenden Vereinsleitung. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Weiters müssen Insihgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

§ 13  
Schiedsgericht (Streitigkeiten in  
Vereinsangelegenheiten)

Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander, oder mit der Vereinsleitung, werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Jede Partei benennt zu diesem Zwecke bei der Vereinsleitung zwei Schiedsrichter und diese wählen sodann als fünften Schiedsrichter den Vorstand des Schiedsgerichtes. Sollte über diese Wahl keine Einigung erzielt werden, so entscheidet unter den dafür vorgeschlagenen das Los. Falls eine Partei ihre Schiedsrichter binnen acht Tagen nicht gewählt hat, so wird sie dieses Rechtes verlustig und die Vereinsleitung hat das Recht, für sie die Schiedsrichter zu bestimmen. Das derart zusammengesetzte Schiedsgericht bestimmt die Art des Verfahrens.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs, mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit aller Schiedsrichter. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Die Entscheidung erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen und ist vereinsintern endgültig.

Gegen einen Ausschließungsbeschluss gemäß § 7 steht dem Ausgeschlossenen das Recht zu, binnen 30 Tagen ab Zustellung dieses Beschlusses das Schiedsgericht anzurufen.

Über die Verhandlung des Schiedsgerichtes ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu fertigen.

Die Entscheidung hat binnen sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes zu erfolgen und ist in schriftlicher Ausfertigung mit Angabe der Gründe den Streitteilen sowie dem Vorstand zu übermitteln.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist in Vereinsangelegenheiten endgültig und unanfechtbar. Erst nach 6 Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes steht (in rechtlichen Angelegenheiten) auch der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 14  
Agenden der Funktionäre

- 1.) Der Vorsitzende und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen.
  - a) Er beruft alle Versammlungen ein, führt in denselben den Vorsitz und leitet dieselben. Bei Abstimmungen entscheidet, im Falle einer Stimmengleichheit, seine Stimme.
  - b) Er sorgt für die Beachtung der Satzungen, ferner für die Durchführung der Beschlüsse und hat das Recht, in Dringlichkeitsfällen - auch ohne vorherige Beschlussfassung - Entscheidungen zu treffen, die jedoch nachträglich vom Vereinsvorstand genehmigt werden müssen.
- 2.) Dem Kassier obliegt das Inkasso und die Auszahlungen sowie deren Verbuchung. Über die Art der Anlage des Vermögens beschließt der Vorstand. Der Kassier hat die Geldgebarung für eine Prüfung bereitzuhalten. Die von ihm zu führenden Bücher über die jährliche Vermögensgebarung werden von zwei in der Generalversammlung gewählten Rechnungsprüfern (Kontrolle) geprüft.
- 3.) Der Schriftführer verfasst alle Schriften und Dokumente des Vereines und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs.
- 4.) Der technische Anlagenverwalter hat die Durchführung aller Pflege-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten auf den vereinseigenen Anlagen und ferner die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen zu überwachen. In Erfüllung dieser Aufgaben ist ihm das dem KSV zugewiesene Personal disziplinar unterstellt.
- 5.) Die Beiräte bzw. Beisitzer haben kein besonderes Amt. Sie haben den Vorstand in Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und können bei Verhinderung eines Funktionärs vorübergehend dessen Geschäfte übernehmen.

## § 15

**Das Vereinsvermögen**

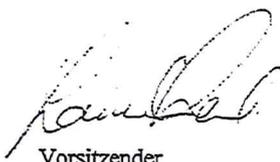
Das Vereinsvermögen besteht aus den genau verzeichneten Eigentumsbeständen sowie den in § 3 festgelegten Mitteln.

## § 16

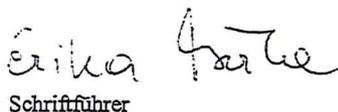
**Auflösung des Vereines**

Über die freiwillige Auflösung des Vereines entscheidet endgültig mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden eine zu diesem Zwecke einberufene Generalversammlung. Diese Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über die Verwendung des Vereinseigentums.

Bei freiwilliger Auflösung ist das Vereinsvermögen den Betriebsratskörperschaften der Siemens - Aktiengesellschaft Österreich am Standort 1210 Wien bzw. ihrer Nachfolgekörperschaft zu übertragen, die es für einen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck im Sinne d. §§ 34 ff. BAO zu verwenden hat.



Vorsitzender



Schriftführer